



## Hinweise und Richtlinie zur Bestandsplanauskunft

### **1. Gültigkeit der Bestandsplanauskunft**

Die Bestandsplanauskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben bzw. Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich.

Sofern im Anschreiben keine gesonderte Gültigkeitsdauer angegeben ist, haben alle Auskunftunterlagen eine maximale Gültigkeit von 8 Wochen.

### **2. Erkundungspflicht**

Bauunternehmen unterliegen bei der Durchführung von Bauarbeiten grundsätzlich einer Erkundungspflicht. Rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn der Arbeiten ist deshalb eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Entsorgungsanlagen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend.

Mindestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten sind diese dem Zweckverband Kremmen anzuzeigen.

### **3. Lage der Entsorgungsanlagen**

Angaben zur Lage der Entsorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden das ausführende Bauunternehmen nicht von der Erkundungspflicht. Sämtliche Entsorgungsleitungen sind ohne weiteren Schutz im Erdboden verlegt und damit empfindlich gegen mechanische Beschädigungen. Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich, mit Abweichungen muss gerechnet werden. Erdverlegte Leitungen verlaufen auch nicht zwangsläufig geradlinig bzw. auf dem kürzesten Weg zwischen zwei Punkten. Darüber hinaus ist aufgrund von Oberflächenveränderungen, auf die der Zweckverband Kremmen keinen Einfluss hat, auch die Angabe einer Verlegetiefe unverbindlich.

### **4. Sicherungspflicht**

- Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (handgeschachtete Quergrabungen, Suchschlitze) zu ermitteln. Bei nicht bekannter Lage der Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.
- Im Bereich der Leitungen ist grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten.
- Hausanschlüsse sind grundsätzlich örtlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.
- Vor Durchörterungen sind die Leitungen grundsätzlich freizulegen.

## **5. Auflagen für die Planung und Bauausführung**

- Ein Errichten von jeglichen Gebäuden, Fundamenten, Masten über Leitungen bzw. deren Schutzstreifenbereich oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt, ist nicht gestattet. Das Lagern von Materialien sowie das Pflanzen von Bäumen über Leitungen bzw. in deren Schutzstreifenbereich ist ebenfalls unzulässig.
- Alle im Baubereich befindlichen Armaturen (Schieber und Hausanschlussschächte) sowie Schachtköpfe sind der neuen Oberflächenbefestigung anzupassen. Dabei sind die gültigen Normen und Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Einstiegsmaßes sowie des maximalen Abstands zwischen Gestänge und Oberfläche zu berücksichtigen.
- Die Leitungen und Armaturen sind nicht als Widerlager zu verwenden.
- Die Überdeckungshöhen der verschiedenen Leitungen dürfen durch die Baumaßnahme nicht verringert werden.
- Während der Bauarbeiten hat das Bauunternehmen die ständige Auffindbarkeit und Zugänglichkeit der Straßenkappen und Schachtdeckel zu gewährleisten.
- Hinweisschilder der Entsorgungsanlagen dürfen nicht beseitigt oder verdeckt werden und sind ebenfalls vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
- Bei Näherungen bzw. Parallelführungen zu den Leitungen und Kreuzungen sind die Auflagen und Mindestabstände einzuhalten.

### **5a. Besondere Auflagen für die Planung**

Sollten durch die Planung Veränderungen an den Anlagen jeglicher Art wie unter Punkt 5 erläutert, vorgesehen werden, so ist zwingend eine Stellungnahme des Zweckverbandes Kremmen zur Planung einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich ausschließlich um eine Oberflächenanpassung der Bestandsanlagen handelt.

Hierzu ist eine detaillierte Planung (Mindeststand: Entwurfsplanung) mit Kennzeichnung der Bereiche und Darstellung bzw. Erläuterung der Veränderung und der geplanten Maßnahmen beim Zweckverband zur Prüfung einzureichen.

## **6. Einsatz von Nachunternehmern**

Der Einsatz von Nachunternehmern für Tiefbauarbeiten setzt die Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die Bestandsplanauskunft an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn der Nachunternehmer für eigenes Verschulden gem. §§ 823 und 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptauftragnehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Zweckverband haftbar

## **7. Sonstiges**

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem Zweckverband in Verbindung.

- wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahme, zur Überbauung unserer Anlagen, zur Veränderung der Überdeckungshöhen bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Leitungsanlagen kommt
- wenn durch das Bauunternehmen Leitungen in einer Baugrube freigelegt werden
- wenn eingetragene Leitungsanlagen nicht aufgefunden werden. Es kann dann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- wenn Schmutzwasseranlagen aufgefunden werden, die nicht in den Bestandsunterlagen enthalten sind
- wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Leitungen beschädigt wurden

## **Kontakt**

Hr. Olschewski

Tel.: +49 (0)16096624947

E-Mail: [s.olschewski@zweckverband-kremmen.de](mailto:s.olschewski@zweckverband-kremmen.de)